

Umweltkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. September 2023

**2023/14 8.02.05 Energiepolitische Massnahmen
Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Bewilligung
Übergangskredit 2024 und Überarbeitung Förderreglement**

Beschluss Umweltkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt:
 - 1.1 Für die Jahre 2024 und 2025 wird ein Übergangskredit für die Finanzierung von energetischen Gebäudemassnahmen gemäss Förderreglement Energieeffizienz und erneuerbare Energien von 1.6 Mio. Franken bewilligt.
 - 1.2 Die Aufwendungen sind der Erfolgsrechnung 2024 wie folgt zu belasten:

Konto 6822.3637.00	1'450'000 Franken
(Beiträge an private Haushalte)	
 - 1.3 Die Fördermittel für 2025 sind in das Budget 2025 einzustellen.
 - 1.4 Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, das Budget 2024 für den Antrag an das Parlament entsprechend anzupassen.
 - 1.5 Die Umweltkommission wird eingeladen, dem Stadtrat bis im Frühling 2024 einen Vorschlag für ein revidiertes Förderreglement und einen darauf gestützten Rahmenkredit ab 2025 zu unterbreiten.
 - 1.6 Die Öffentlichkeit ist mit einer Medienorientierung über den Übergangskredit und die Überprüfung des bestehenden Förderreglements zu orientieren.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach dem Beschluss des Stadtrats öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat (als Antrag)
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Präsidiales + Entwicklung zur Weiterleitung an die Parlamentsdienste nach dem Beschluss des Stadtrats

Ausgangslage

Der laufende Rahmenkredit für die Förderung von energetischen Gebäudemassnahmen hat eine Laufzeit von 2020 -2024. In der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 wurden für die Fördermassnahmen total 3 Mio. Franken bewilligt. Zusätzlich wurde in den Beschlüssen von Stadtrat und Parlament vorgesehen und in der Abstimmungsweisung auch erläutert, dass alle dem Steuerhaushalt zufließenden Mittel von stadt-eigenen PV-Anlagen wie beispielsweise vom Bund ausgerichtete Einmalvergütungen, Panelverkäufe der PV-Anlage Kunsteisbahn oder Solarstromverkauf an die Stadtwerke ebenfalls dem

Rahmen-kredit zufließen und diesen damit erhöhen. Anlässlich einer kürzlich durchgeführten Abklärung beim Gemeindeamt zu letzterem Punkt stellte sich aber leider heraus, dass dieses Vorgehen finanzrechtlich nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass für den Rahmenkredit 2020 – 2024 nur die vom Volk bewilligten 3 Mio. Franken zur Verfügung stehen und die genannten Einnahmen nicht in den Rahmenkredit, sondern in den Steuerhaushalt zurückfliessen müssen.

Stand des Rahmenkredits 2020 – 2024

Bereits seit Frühling 2023 zeichnete sich ab, dass der Rahmenkredit möglicherweise vor Ende der Laufzeit aufgebraucht sein würde. Geplant war, ab Ende 2023 mit den Arbeiten an einen Nachfolgekredit zu beginnen. Durch die wegfallenden Einnahmen für den Rahmenkredit war ab Mitte 2023 damit zu rechnen, dass zwar noch alle bis Ende 2023 eingegangenen Fördergesuche bedient werden können, der Rahmenkredit danach aber bald ausgeschöpft sein würde. Da im Juli und August der Gesuchseingang nochmals zugenommen hat, wird der Rahmenkredit wohl bis Ende 2023 ausgeschöpft sein.

Jahr	Ausgaben (Fr.)*	Stand (Fr.)*
01.01.2020		3'000'000
2020 (31. Dezember)	144'254	2'855'746
2021 (31. Dezember)	519'229	2'336'517
2022 (31. Dezember)	959'513	1'377'005
2023 (31. August)	907'730	
<i>Schätzung 2023 (31. Dezember)</i>	1'360'000	ca. 17'000

* auf ganze Franken gerundet

Übergangskredit 2024

Derzeit planen viele Wetziker Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer energetische Massnahmen an ihrem Gebäude. Solche Vorhaben dauern vom Start der Planung bis zur Inbetriebnahme, wenn das Fördergesuch eingereicht werden muss, bis zu einem Jahr oder sogar länger. Die betroffenen Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer gingen beim Start ihres Vorhabens in guten Treuen davon aus, dass sie bis Ende 2024 Fördergelder erhalten werden. Sollten nun ab 2024 keine Finanzmittel mehr für Förderbeiträge zur Verfügung stehen würden, würde das bei den Betroffenen auf grosses Unverständnis stossen.

Es soll deshalb basierend auf dem geltenden Förderreglement ein Übergangskredit gesprochen werden, welcher sicherstellt, dass für alle bis Ende 2024 eingereichten Fördergesuche die den Gesuchstellenden zustehenden Förderbeiträge ausbezahlt werden können. Gemäss dem Verlauf des derzeitigen Gesuchseingangs muss für 2024 mit Fördermitteln von 1.45 Mio. Franken gerechnet werden. Ein Teil der Ende Jahr eingereichten Fördergesuche wird aber erst 2025 zur Auszahlung kommen, so dass auch für 2025 noch mit Ausgaben für Fördermittel gerechnet werden muss.

Gesamthaft ist mit einem Fördermittelbedarf von 1.6 Mio. Franken zu rechnen:

Fördermittel 2024	1'450'000 Franken
Fördermittel 2025	150'000 Franken
Total	1'600'000 Franken

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung ist das Parlament zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Parlaments.

Revision Förderreglement

Am 18. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten auf Bundesebene dem Klimaschutzgesetz zugestimmt. Gestützt darauf ist der Bund daran, die derzeitigen Förderbedingungen und Fördertatbestände zu überprüfen und neu zu gestalten. Der Kanton Zürich wird das kantonale Förderprogramm 2024 im etwa gleichen Rahmen weiterführen wie derzeit, sieht aber auf 2025 im Gleichschritt mit dem Bund grössere Anpassungen vor.

Da sich das Wetziker Förderprogramm an dasjenige des Kantons anlehnt, macht es Sinn, das Wetziker Förderprogramm auf den gleichen Zeitpunkt, also auf 2025, zu überarbeiten und einen neuen Rahmenkredit zu beantragen. Zu überprüfen sind insbesondere:

Förderung Heizungsersatz

Seit dem 1. September 2022 ist das neue Energiegesetz in Kraft, welches in der Regel den Ersatz von fossilen mit erneuerbaren Heizungen verlangt. Gemäss Förderreglement wird der von Gesetzes wegen verlangte Ersatz mit erneuerbaren Lösungen aber weiterhin gefördert. Dies auch im zukünftigen Fernwärmegebiet, was zu einer unerwünschten Konkurrenzierung von insbesondere Wärmepumpen mit einem Fernwärmeanschluss führt.

Beiträge an PV-Anlagen

Mit dem geltenden Förderreglement wird die Erstellung von PV-Anlagen sehr stark gefördert. Es dürfte sich um die schweizweit höchsten Förderbeiträge handeln. Diese liegen insbesondere bei Anlagen über 10 kWp bei etwa 1/3 der Investitionskosten und erreichen zusammen mit den Förderbeiträgen des Bundes rund 50% der Investitionskosten. Auch bei kleinen Anlagen ist die Wetziker Förderung sehr grosszügig. 2022 wurden für PV-Anlagen Förderbeiträge von rund 700'000 Franken ausgerichtet, 2023 ist mit einem Betrag von rund 1 Mio. Franken zu rechnen.

Neue Fördermassnahmen

Am 14. März 2022 hat das Parlament die Energiestrategie und die energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon beschlossen. Zur Zielerreichung in neuen Feldern sind ebenfalls Förderbeiträge zu prüfen, um die Entwicklung zu lenken und zu beschleunigen.

Neuer Rahmenkredit

Angepasst an die überarbeiteten Fördermassnahmen soll dem Parlament und der Urne ein neuer Rahmenkredit ab 2025 beantragt werden.

Kommunikative Begleitung

Die Planung und die Realisierung von energetischen Gebäudemassnahmen brauchen wie oben beschrieben eine gewisse Zeit, bis Fördergesuche eingereicht werden können. Falls ab 2025 Anpassungen am Förderreglement geprüft werden, ist dies frühzeitig zu kommunizieren, um die Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer darüber zu orientieren, dass sie nicht davon ausgehen können, für

erst ins Auge gefasste Massnahmen Fördergelder zu erhalten oder allenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang.

Erwägungen

Um für Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer Rechtssicherheit in Bezug auf die Auszahlung von Förderbeiträgen für bereits in Planung oder Umsetzung stehenden energetischen Massnahmen zu schaffen ist es sinnvoll, gestützt auf das derzeit geltende Förderreglement einen Übergangskredit zu bewilligen.

Die Zeit ist zu nutzen, um die derzeitigen Fördermassnahmen zu überprüfen. Insbesondere soll die Unterstützung der Zielerreichung der energiepolitischen Ziele Eingang finden. Ebenso ist ein revidiertes Förderprogramm an die ab 2025 zu erwartenden neuen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton anzupassen.

Der ganze Prozess ist mit Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.

Für richtigen Protokollauszug:



Umweltkommission Wetzikon
Marie-Therese Büsser, Sekretärin